Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Übernahme von Fahrkosten
für jedes Schuljahr erneut gestellt werden muss.

Voraussetzungen für die Fahrkostenübernahme

Der Landkreis Vulkaneifel übernimmt für die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsklassen 11 bis 13 der Gymnasien sowie in den Vollzeitbildungsgängen der Höheren Berufsfachschulen, der Berufsoberschulen und der beruflichen Gymnasien sowie der Fachoberschule** grundsätzlich die Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist. **Voraussetzung** ist, dass ihr eigenes Einkommen und das ihrer Personensorgeberechtigten /unterhaltspflichtigen Elternteile die maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Dies trifft zu für Schülerinnen und Schüler,

1.) die im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, wenn das Ein-kommen dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **26.500€**

oder

2.) die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Ein-kommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen **22.750€**

oder

3.) die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen **26.500 €**

oder

4.) die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i. V. mit § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen **19.000 €**

nicht übersteigt oder

5.) die **nicht** im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2

nicht übersteigen.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25, 54552 Daun
06592/933-0, oepnv@vulkaneifel.de

Stand 28.01.2026

Für jedes weitere Kind, für das die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €
usw.		

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Personensorgeberechtigte sind die sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile sowie sonstige Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde (z. B. Pflegepersonen).

Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das Fahrkostenerstattung bean-tragt ist, wird die höhere Zahl zugrunde gelegt. Eine Fahrkostenerstattung erfolgt in diesen Fällen jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Was gilt als Einkommen?

Das maßgebende Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. das Bruttoeinkommen). Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt (ohne Nachweis in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von z. Zt. 1.000 €). Ferner vermindert sich die Summe der Einkünfte ggf. um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach § 13 Abs. 3 des Einkommensteuer-gesetzes. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen i. S. d. Einkommensteuergesetzes können dagegen nicht abgezogen werden.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schul-jahres, für das Fahrkostenerstattung beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das Fahrkostenerstattung beantragt wird, oder in dem vorausgegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend.

Einkommensnachweise

Das maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Die Summe der positiven Einkünfte entspricht im Regelfall dem im Steuerbescheid ausgewiesenen „Gesamtbetrag der Einkünfte“.

Lebt der Schüler/die Schülerin in Haushaltsgemeinschaft mit beiden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, so ist auch das Einkommen beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Lebt ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter zusammen mit einem Partner oder einer Partnerin, so ist auch das Einkommen des Partners/der Partnerin nach-zuweisen.

Für den Fall, dass der Schüler/die Schülerin nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten lebt, ist das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten nachzuweisen, in dessen/deren Haushalt der Schüler/die Schülerin zuletzt gelebt hat.

Verfügt auch der Schüler/die Schülerin über eigenes Einkommen, so sind auch hier die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamtes oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Eigenanteil zu den Schülerbeförderungskosten

Zu den Schülerfahrkosten ist von den Personensorgeberechtigten bzw. Unterhaltspflichtigen ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 200,-- Euro je Schuljahr zu tragen.

a) Erlass des Eigenanteils

Auf Antrag wird der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld erhalten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch entsprechende Belege (aktueller Bescheid der Bewilligungsstelle) nachzuweisen.

b) „Drittkindregelung“

Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen. Sollte dies in Ihrem Fall zutreffen, füllen Sie bitte die Tabelle entsprechend aus.

c) Zahlungsweise

Soll die Zahlung des Eigenanteils durch Lastschrift erfolgen, so werden jeweils vier Teilbeträge zu den folgenden Terminen abgebucht:

15. September
15. November
15. Februar
15. Mai

Soll die Zahlung des Eigenanteils nicht durch Lastschrift erfolgen, ist jeweils die Hälfte des Gesamtbetrags

zum 01.September bzw. 01. Februar des nächsten Jahres

auf die nachfolgende Bankverbindung bei der Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE78 5865 1240 0000 0006 04 **BIC: MALADE51DAU**
zu überweisen.

Rückgabe der Fahrkarte

Sofern die Fahrkarte wegen Wohnortwechsel oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt wird, ist sie möglichst **unverzüglich der Kreisverwaltung Vulkaneifel, unmittelbar oder über die Schule, wieder zurückzugeben.** Dies erspart Ihnen die Kosten, die dem Kreis durch eine verspätete Rückgabe der Fahrkarte entstehen und die dann von Ihnen zurückgefordert werden müssen.

Verlust oder Änderung der Fahrkarte (Chipkarte auf Handyticket und umgekehrt)

Wenn eine Ersatzkarte (Deutschlandticket) benötigt wird, erfolgt dies immer bei dem VRT -weit übergreifenden Vertragspartner für die Aboverwaltung, der DB Regio in Koblenz. Dort haben Sie die Möglichkeit eine Ersatzkarte (gegen Gebühr) online zu beantragen auf deren Internetseite https://www.dbregiobus-mitte.de.

Oder über den Link: https://www.dbregiobus-mitte.de/tickets/dt-ersatzkarte-beantragen

Wenn Sie Ihre Abonummer nicht kennen, können Sie das Feld frei lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter oepnv@vulkaneifel.de zur Verfügung.